

Stellt das Gericht bereits vor Beginn des Hauptverfahrens die Zurechnungsunfähigkeit des Angeklagten fest, so kann die Einweisung nicht im Rahmen des Strafverfahrens beschlossen werden. Das Gericht hat hier gemäß § 192 Absatz 1 StPO die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen bzw. das Verfahren gemäß § 248 Absatz 1 Ziffer 1 StPO einzustellen. Besteht die Notwendigkeit, den Angeklagten in eine psychiatrische Einrichtung einzuweisen, so muß das von den dazu Berechtigten vor der Zivilkammer des zuständigen Kreisgerichts beantragt werden (vgl. § 11 Abs. 2, §§ 12 ff. Einweisungsgesetz).

Bei *verminderter Zurechnungsfähigkeit* des Angeklagten (vgl. § 16 StGB) bleibt die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Täters - wenn auch gemindert - bestehen. Gegen ihn kann das Gericht Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aussprechen (vgl. § 16 Abs. 1 und 2 StGB). An Stelle oder neben einer solchen Maßnahme kann vom erkennenden Gericht die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung angeordnet werden (vgl. § 16 Abs. 3 StGB).

Die Anwendung des § 16 Absatz 3 StGB wirft dann besondere Probleme auf, wenn eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung *neben* einer Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ausgesprochen werden soll. Denn es sind dann sowohl strafrechtliche als auch medizinische Entscheidungen zu treffen, für die verschiedene Organe kompetent sind. Es ist nicht leicht, zu entscheiden, ob die Einweisung im Anschluß an eine Freiheitsstrafe oder vor dieser realisiert werden soll. Wird auf ärztliche Empfehlung zuerst die Einweisung in die psychiatrische Einrichtung vorgenommen, ist es angezeigt, vor dem Vollzug der Freiheitsstrafe zu prüfen, ob Strafaussetzung auf Bewährung gewährt werden kann - gegebenenfalls verbunden mit der Bewährungsverpflichtung, sich weiterer fachärztlicher Behandlung zu unterziehen (vgl. § 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB).

Erweist sich unter den genannten Voraussetzungen eine Einweisung als notwendig, ist für eine Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nach § 27 StGB kein Raum.

Für die Verwirklichung der gerichtlichen Entscheidung über die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung ist der für die Hauptwohnung des Verurteilten zuständige Rat des Kreises (Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen) verantwortlich. Befindet sich der Verurteilte bereits in einer psychiatrischen Einrichtung, ist der Leiter dieser Einrichtung für die Verwirklichung verantwortlich (vgl. § 52 Abs. 1 der 1. DB zur StPO).

Für die Durchführung des Verfahrens zur Aufhebung der Einweisung ist die Zivilkammer des Kreisgerichts zuständig, auch wenn über die Einweisung im Strafverfahren entschieden worden war (vgl. § 14 Abs. 4 Einweisungsgesetz). Antrag auf Aufhebung der gerichtlichen Anordnung können die in § 14 Absätze 1 bis 3 genannten Berechtigten, darunter der Staatsanwalt und der Kranke sowie dessen gesetzlicher Vertreter oder der Angehörige, der die persönliche Pflege des Kranken übernehmen will, stellen. Dem Antrag ist zu entsprechen, sobald die Einweisung nicht mehr erforderlich ist.

5.8.

Die Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber jugendlichen Straftätern

5.8.1.

Einleitung

Auf der Grundlage der allgemeinen Grundsätze des sozialistischen Strafrechts (vgl. Art. 1-7 StGB) wird im 4. Kapitel des StGB eine *besondere Strategie des strafrechtlichen Umgangs mit Minderjährigen* entwickelt, die sich der *Begehung einer Straftat schuldig gemacht haben*. Ebenso wie nach sozialistischem Wissenschaftsverständnis weder das Kind ein „kleiner Erwachsener“ ist, noch die Phase des Jugendalters der 14- bis 18jährigen in ihrem sozialen und psychologischen Wesen vom Erwachsenenalter her bestimmt werden kann, so verfehlt wäre es auch, die im 4. Kapitel konzipierte Strategie der Behandlung der Straftaten Minderjähriger und des Umgangs mit minderjährigen Straftätern, die die Bezeichnung „Besonderheiten der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher“ trägt, aus dem sogenannten Erwachsenenstrafrecht herzuleiten oder daran zu messen; ein fehlerhaftes Denken, das sich seit seiner Entstehung unter bürgerlich-kapitalistischen Verhältnissen bis auf den heutigen Tag erhalten hat. Richtig ist hingegen, die *Strategien des strafrechtlichen Umgangs mit Minderjährigen bzw. mit Erwachsenen als zwei eigenständige Konzepte des einheitlichen sozialistischen Strafrechts anzusehen*.

Das für die Behandlung von Straftaten Minderjähriger geltende Konzept wird besonders in § 65 Absatz 3 StGB eindeutig und umfassend sowohl nach der Seite der Ausgestaltung der in-